



Bezirksregierung Köln 50606 Köln

Datum: 25. Mai 2018

Seite 1 von 2

An die
Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister,
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
und Landräte
im Regierungsbezirk Köln

**Einladung zu einem Informationsaustausch zum Thema Planungen
des Landes im Bereich Asyl und Flüchtlinge**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr Bürgermeister/in bzw. Oberbürgermeister/in,
sehr geehrter Herr Landrat,

die Unterbringung und Integration von Asylsuchenden stellte in den vergangenen Jahren bis heute eine ganz besondere Herausforderung für die Kommunen und das Land Nordrhein-Westfalen dar. Durch die hohe Zahl der insbesondere seit 2015 aufgenommenen Flüchtlinge sind die Kommunen und die kommunalen Ausländerbehörden in erheblichem Maße belastet worden.

Ziel der Landesregierung ist es, die Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Bereich Asyl und Flüchtlinge stärker zu entlasten. Im April 2018 hat die Landesregierung deshalb einen Stufenplan im Rahmen der Steuerung des Landessystems zur Aufnahme und Zuweisung von Flüchtlingen beschlossen. Durch eine Zentralisierung von Aufgaben auf Landesebene und das Ausschöpfen der rechtlichen Spielräume soll ein spürbarer Entlastungseffekt für die Kommunen erreicht werden. Den aktuellen Stand der Planungen möchte ich Ihnen gerne gemeinsam mit dem zuständigen Minister Dr. Joachim Stamp darstellen und Sie bei

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Tel. (0221) 147 2180/81

Fax (0221) 147 3399



dieser Gelegenheit auch über weitere geplante Maßnahmen des Landes im Bereich der Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten unterrichten.

Datum: 25. Mai 2018
Seite 2 von 2

Ich lade Sie oder Ihre Vertretung im Amt herzlich am 18. Juni 2018 von 10 bis 12 Uhr in die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Raum H 200 (Plenarsaal) zu einem Informationsaustausch zum Thema „Planungen des Landes im Bereich Asyl und Flüchtlinge“ mit Herrn Minister Dr. Stamp ein. Gerne können Sie auch eine weitere Person als fachliche Begleitung mitbringen.

Herr Minister Dr. Stamp wird mit einem Impuls in das Thema einführen. Anschließend besteht die Möglichkeit zu einem Meinungs austausch.

Ich bitte Sie bis zum 06. Juni 2018 um Mitteilung an die E-Mail-Adresse regionalkonferenz@bezreg-koeln.nrw.de, ob Sie oder ein Vertreter an der Veranstaltung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Stamp'.



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

- Elektronische Post -

Bezirksregierung Arnsberg
Bezirksregierung Detmold
Bezirksregierung Düsseldorf
Bezirksregierung Köln
Bezirksregierung Münster

Zentrale Ausländerbehörden
Bielefeld, Köln, Unna

nachrichtlich:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Steuerung des Asylsystems in Nordrhein-Westfalen ab 2018

Erlass zur Steuerung des Asylsystems vom 29.03.2017,
Az: 123-39.19.03-16-004

Die hohe Zahl der aufgenommenen Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen stellt für die Kommunen und die kommunalen Ausländerbehörden weiterhin eine große Herausforderung dar.

Ziel der Landesregierung ist es, die Kommunen zu entlasten, damit sie sich vor allem auf die Integration der Personen, die ein Bleiberecht haben, konzentrieren können. Daher soll im Rahmen des Landesaufnahmesystems dafür Sorge getragen werden, dass jene Personen, die nach Prüfung in einem rechtsstaatlichen Verfahren nicht schutzberechtigt sind, möglichst konsequent bereits aus den Landeseinrichtungen in ihre Heimatländer zurückgeführt werden. Zur Umsetzung dieser Zielvorstellungen wurde von der Landesregierung ein Stufenplan zur Anpassung des Asylsystems erarbeitet.

14. Juni 2018

Seite 1 von 10

Aktenzeichen 522-39.18.03-
17/175
bei Antwort bitte angeben

Herr Niedenführ
Telefon 0211 837-2573
Telefax 0211 837-2200
FP-522@mkffi.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Der vorliegende Erlass setzt die erste Stufe des Stufenplans für die zukünftige Steuerung des Asylsystems zur Umsetzung der Ziele aus dem Koalitionsvertrag um. Auf der Stufe 2 sind erst noch rechtliche oder organisatorische Vorbereitungshandlungen erforderlich, wie z.B. die Schaffung einer Landesregelung gem. § 47 Absatz 1b AsylG. Die Umsetzungsschritte auf der Stufe 3 bestehen in dem Aufbau von notwendigen Strukturen im Landesbereich, damit bisher von den Kommunen wahrgenommene Aufgaben übergeleitet werden können, und werden von daher perspektivisch und schrittweise realisiert.

Die folgenden Vorgaben sollen spätestens ab dem 01. Juli 2018 angewendet werden.

1. Einführung des beschleunigten Asylverfahrens (§ 30 a AsylG)

Das beschleunigte Asylverfahren in Nordrhein-Westfalen (vormals Aktionsplan Westbalkan) wird seit dem 30. September 2015 durchgeführt. Derzeit sind die Erst- und Folgeantragsteller aus dem Westbalkan (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien) sowie aus Georgien in das beschleunigte Asylverfahren in Nordrhein-Westfalen einbezogen.

Der Gesetzgeber hat durch das „Asylpaket II“ die Möglichkeit, für bestimmte Gruppen beschleunigte Asylverfahren durchzuführen, gesetzlich verankert.

Nach § 30a Abs.1 AsylG kann ein beschleunigtes Asylverfahren für Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern (§ 30a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), sämtliche Folgeantragsteller (§ 30a Abs. 1 Nr. 4), Personen mit verübten Täuschungshandlungen (§ 30a Abs. 1 Nrn. 2 und 3 AsylG), Personen, die einen Asylantrag zum Zweck der Verzögerung oder Be-

hinderung einer bevorstehenden Abschiebung stellen (§ 30a Abs. 1 Nr. 5 AsylG), bei verweigerter Fingerabdrucknahme (§ 30a Abs. 1 Nr. 6 AsylG) oder bei einer vom Asylsuchenden ausgehenden Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung (§ 30a Abs. 1 Nr. 7 AsylG) durchgeführt werden.

In Nordrhein-Westfalen wird künftig das beschleunigte Verfahren für alle in § 30a Abs.1 AsylG genannten Fallgruppen umgesetzt. Alle geeigneten neu eingereisten Asylsuchenden sollen in dieses Verfahren aufgenommen werden.

Für das beschleunigte Asylverfahren sind Asylsuchende geeignet, wenn

- das BAMF in der Praxis für diese Asylsuchenden innerhalb einer Woche Asylentscheidungen trifft sowie
- Rückführungen für Asylsuchende der jeweiligen Herkunftsländer in der Praxis in größerer Zahl kontinuierlich und kurzfristig möglich sind.

Im Verfahren nach § 30a AsylG sind damit künftig grundsätzlich die neueingereisten Staatsangehörigen aus allen sicheren Herkunftsländern sowie für die Tatbestände des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 7 zusätzlich die neu eingereisten Staatsangehörigen aus den Ländern Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Marokko, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Tadschikistan und Tunesien zu berücksichtigen.

Asylsuchende, welche in das beschleunigte Verfahren nach § 30a AsylG aufgenommen wurden, verbleiben grundsätzlich bis zum Abschluss des Asylverfahrens und im Falle einer Ablehnung unter den Voraussetzungen des § 30a Abs.3 AsylG bis zu ihrer Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in den Landeseinrichtungen.

Sofern nach Einschätzung der Zentralen Ausländerbehörden eine Rückführung einzelner Personen innerhalb von zwei Jahren oder aus gesundheitlichen oder mit einem besonderen Schutzbedarf einhergehenden Gründen eine Unterbringung in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes nicht möglich ist, ist eine Zuweisung vorzunehmen.

Für das beschleunigte Asylverfahren nach § 30a AsylG stehen aktuell die Einrichtungen Bonn / Bad Godesberg, Willich, Oerlinghausen, Hamm, Ibbenbüren, Ratingen und Möhnesee zur Unterbringung zur Verfügung. Die Notwendigkeit, weitere Einrichtungen einzubeziehen, ist in Abhängigkeit von der zukünftigen Belegungssituation in diesen Einrichtungen zu entscheiden. Im Rahmen der Unterbringung ist darauf zu achten, dass maximal 2/3 der belegbaren Plätze mit Asylsuchenden aus dem beschleunigten Asylverfahren belegt werden.

Die Bezirksregierung Arnsberg wird gebeten, in Abstimmung mit den anderen Bezirksregierungen und den Zentralen Ausländerbehörden die Erweiterung des beschleunigten Asylverfahrens auf die dargestellten Fallgruppen und Herkunftsländer umzusetzen und mit dem BAMF auf Grundlage der bestehenden Vereinbarungen zum bisherigen beschleunigten Asylverfahren in NRW, die hierzu notwendigen Umsetzungsschritte abzustimmen.

Mein Erlass zum Thema Priorisierung von Asylverfahren bei Straffälligkeit vom 06.05.2016, Aktenzeichen 122-39.11.00-3-16-044, bleibt unberührt.

2. Umgang mit Asylsuchenden aus Georgien

Aktuell sind neben Asylsuchenden aus dem Westbalkan auch Asylsuchende aus Georgien in das beschleunigte Asylverfahren in Nordrhein-

Westfalen einbezogen. Vor dem Hintergrund der bisherigen positiven Erfahrungen soll das Herkunftsland Georgien auch weiterhin im beschleunigten Asylverfahren bearbeitet werden. Da Erstantragsteller aus Georgien nicht unter die Voraussetzungen des § 30a AsylG fallen (sofern nicht die Tatbestände des § 30a I Nr. 2- 7 AsylG vorliegen), haben das BAMF und die Landesregierung eine Zusatzvereinbarung analog der Vereinbarung nach § 30a AsylG für Asylsuchende aus Georgien abgeschlossen.

Die Ausführungen unter Ziff. 1 zum beschleunigten Asylverfahren gelten daher für Asylsuchende aus Georgien, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wird, entsprechend. Abweichend von Ziff. 1 sind Asylsuchende aus Georgien jedoch spätestens nach sechs Monaten Aufenthaltsdauer in Unterbringungseinrichtungen des Landes einer Kommune zuzuweisen (vgl. Ziff. 5). Abschiebungen sind innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten zu planen und zu vollziehen. Es ist darauf zu achten, dass durch die Zuweisung eine bereits geplante Abschiebung in das Heimatland nicht verhindert wird. Die Bezirksregierung Arnsberg und die Zentralen Ausländerbehörden stimmen sich hierzu vor einer etwaigen Zuweisung ab. Sofern eine Abschiebung bereits konkret bevorsteht, ist auch nach Ablauf von sechs Monaten von einer Zuweisung zunächst abzusehen. Sofern die geplante Abschiebung scheitert und nicht kurzfristig nachgeholt werden kann, sind die Personen unverzüglich zuzuweisen.

3. Umgang mit Personen im Dublin-Verfahren

Ziel der Landesregierung ist es, künftig möglichst viele Asylsuchende, welche sich im Dublin-Verfahren befinden, direkt aus den Landeseinrichtungen in die anderen Mitgliedstaaten zu überstellen. Aufgrund der bis zum vollständigen Ausbau der Zentralen Ausländerbehörden bestehen-

den begrenzten Rückführungskapazitäten ist aktuell eine Überstellung aller Personen im Dublin-Verfahren nicht möglich. Daher sollen zunächst lediglich Asylsuchende mit Dublin-Treffern aus den Ländern Polen und Schweiz unmittelbar aus den Landeseinrichtungen zurückgeführt werden. Die betreffenden Personen sollen bis zu ihrer Überstellung, jedoch maximal bis zu sechs Monaten (§ 47 Abs.1 AsylG) in den Landeseinrichtungen verbleiben. Es ist darauf zu achten, dass durch die Zuweisung eine bereits geplante Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat nicht verhindert wird. Die Bezirksregierung Arnsberg und die Zentralen Ausländerbehörden stimmen sich hierzu vor einer etwaigen Zuweisung ab. Sofern eine Überstellung bereits konkret bevorsteht und weiterhin rechtlich möglich ist, ist auch nach Ablauf von sechs Monaten von einer Zuweisung zunächst abzusehen. Sofern die geplante Überstellung scheitert und nicht kurzfristig nachgeholt werden kann, sind die Personen unverzüglich zuzuweisen.

Für die Unterbringung von Asylsuchenden, die im Dublin-Verfahren aus Landeseinrichtungen überstellt werden sollen, werden bis auf weiteres die für das 30a-Verfahren gewidmeten Einrichtungen genutzt. Diese Asylsuchenden sind auf die 2/3-Belegung in Einrichtungen gem. Ziffer 1 einzubeziehen.

Im Übrigen sind Asylsuchende, welche sich im Dublin-Verfahren befinden, unverzüglich nach vollziehbarer Entscheidung durch das BAMF einer Kommune zuzuweisen. Durch eine frühzeitige Zuweisung dieser Personen wird den Kommunen eine Überstellung der Asylsuchenden in andere Mitgliedstaaten der EU innerhalb der bestehenden europarechtlichen Überstellungsfristen ermöglicht. In Einzelfällen (z.B. Straftäter, Störer) oder bei vorhandenen Überstellungskapazitäten kann nach Entscheidung der Zentralen Ausländerbehörde von einer Zuweisung vorläufig abgesehen werden, um eine Überstellung aus der Landeseinrichtung

durchzuführen. Die Aufenthaltsdauer von maximal 6 Monaten in den Landeseinrichtungen darf nicht überschritten werden.

Seite 7 von 10

Mit sukzessivem Ausbau der Kapazitäten der Zentralen Ausländerbehörden wird die Überstellung von Personen aus den Landeseinrichtungen auch auf andere Mitgliedstaaten ausgeweitet.

Die Bezirksregierung Arnsberg wird gebeten, in Abstimmung mit dem BAMF (Dublin-Zentrum, ggf. Ankunftszentren) sowie den anderen Bezirksregierungen und den zentralen Ausländerbehörden die notwendigen Umsetzungsschritte abzustimmen.

4. Personen mit ungeklärter Bleibeperspektive

Asylsuchende außerhalb des beschleunigten Asylverfahrens nach § 30a AsylG (Ziff.1), deren Asylverfahren noch nicht entschieden wurde, sollen grundsätzlich bis zum Abschluss des Asylverfahrens, längstens jedoch für sechs Monate (§ 47 Abs.1 AsylG), in den Unterbringungseinrichtungen des Landes verbleiben.

5. Personen mit ablehnenden BAMF-Bescheiden

Personen außerhalb des beschleunigten Asylverfahrens nach § 30a AsylG und außerhalb des Dublin-Verfahrens, deren Asylantrag negativ beschieden wurde, verbleiben bis zum Ablauf der jeweiligen maximalen gesetzlichen Wohnverpflichtung in den Unterbringungseinrichtungen des Landes.

Nach ablehnender Asylentscheidung des BAMF prüft die ausländerrechtlich zuständige Zentrale Ausländerbehörde, ob der Asylsuchende noch aus einer Landeseinrichtung in sein Herkunftsland zurückgeführt werden kann oder eine Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise besteht. Bei

negativer Bewertung durch die Zentrale Ausländerbehörde ist der Asylsuchende gegebenenfalls vor Ablauf von sechs Monaten durch die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 50 AsylG einer Kommune zuzuweisen.

Eine Zuweisung kann dabei in den Fällen der §§ 49 und 50 Abs.1 AsylG bereits vor Ablauf der Wohnverpflichtung von sechs Monaten nach § 47 Abs. 1 AsylG notwendig sein. Dies gilt insbesondere für Personen, die gegen den negativen BAMF-Bescheid Rechtsmittel eingelegt haben und deren Rechtsmittel aufschiebende Wirkung hat.

Die Bezirksregierung Arnsberg wird gebeten, in Abstimmung mit dem BAMF sowie den anderen Bezirksregierungen und den zentralen Ausländerbehörden die notwendigen Umsetzungsschritte abzustimmen.

6. Aufenthaltszeiten Familien

Um den besonderen Bedürfnissen von minderjährigen Kindern Rechnung zu tragen, sind abweichend von den vorgenannten Vorgaben besondere Regelungen zu treffen.

Familien oder allein sorgeberechtigte Elternteile mit minderjährigen Kindern, die sich nicht im beschleunigten Asylverfahren gem. § 30a AsylG befinden, sind im vierten Aufenthaltsmonat in eine Kommune zuzuweisen, sofern die Ausreise, die Abschiebung oder Überstellung im Dublin-Verfahren innerhalb der nächsten zwei Monate unwahrscheinlich ist. Die Vorschriften der §§ 49 und 50 Abs.1 AsylG sind auch in diesen Fällen zu beachten.

Familien oder allein sorgeberechtigte Elternteile mit minderjährigen Kindern, die sich im beschleunigten Verfahren nach § 30a AsylG befinden,

werden abweichend von Ziff.1 nach sechs Monaten zugewiesen, wenn eine Ausreise oder Abschiebung innerhalb der nächsten zwei Monate unwahrscheinlich ist.

Seite 9 von 10

7. Vulnerable Personen

Diese Asylsuchenden werden unabhängig von ihrem jeweiligen besonderen Schutzbedarf einzelfallbezogen in Einrichtungen für Schutzbedürftige beziehungsweise in einem für die Unterbringung von vulnerablen Personen gewidmeten besonderen Bereich innerhalb der einzelnen Einrichtungen untergebracht bzw. bei Bedarf einer Kommune zugewiesen. Die Entscheidung über die Unterbringung trifft bis auf weiteres die jeweilige Bezirksregierung für die Einrichtungen ihres Bezirks im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg. Dies gilt auch für vulnerable Personen innerhalb des beschleunigten Verfahrens.

8. Sonderfälle

Zuweisungen von Personen aus gesundheitlichen Gründen, in begründeten Einzelfällen sowie die bestehenden Sonderverfahren zu den Opfern von Menschenhandel und besonders gefährdeten Asylsuchenden bleiben von den Regelungen dieses Erlasses unberührt.

9. Ausblick

Im Rahmen der Umsetzung der zweiten Stufe des Stufenplans der Landesregierung wird von der Regelung des § 47 Abs.1b AsylG Gebrauch gemacht. Die Bezirksregierung Arnsberg wird gebeten, die zur Umsetzung notwendigen Verfahrensabläufe bereits zu erarbeiten und mit dem BAMF abzustimmen.

10. Berichtspflicht

Seite 10 von 10

Die Bezirksregierung Arnsberg wird gebeten, die aktuelle Zuweisungspraxis umgehend anzupassen. Im Rahmen der Umsetzung ist ein Controllingssystem zu implementieren. Dieses soll, bezogen auf das jeweilige Herkunftsland, insbesondere Kennzahlen zur Zahl der Zuweisungen, zur Aufenthaltszeit der Asylsuchenden (zum jeweiligen Stichtag bzw. zum Zeitpunkt der Zuweisung), zur Anzahl der Asylsuchenden in der jeweiligen Fallgruppe (zum jeweiligen Stichtag in der Belegung bzw. zum Zeitpunkt der Zuweisung) sowie zur Zahl der Rückführung/Überstellung und der freiwilligen Ausreisen enthalten.

Zum Stand der Umsetzung dieses Erlasses ist zunächst monatlich, beginnend mit dem 15. Juli 2018 (Stand: 30. Juni 2018) zu berichten.

gez. Schnieder



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40190 Düsseldorf



22. Mai 2018

Seite 1 von 1

Aktenzeichen 522-03.18
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

“Sachstand staatliches Asylsystem”

Bericht an den Integrationsausschuss

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den Quartalsbericht “Sachstand staatliches Asylsystem”.

Beigefügt sind weitere 60 Exemplare des Berichts mit der Bitte, diese an die Mitglieder des Integrationsausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

**Schriftlicher Bericht
des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
Dr. Joachim Stamp
zur Information des Integrationsausschusses
„Sachstandsbericht staatliches Asylsystem“**

Dieser Bericht erfolgt, wie in der Sitzung des Integrationsausschusses vom 18.10.2017 erbeten, quartalsmäßig. Er wird jeweils nach Quartalsende auf der Basis der Zahlen des abgelaufenen Quartals erstellt. Für diesen Sachstandsbericht wurde das Datenmaterial zum Stichtag 31. März 2018 zugrunde gelegt.

Entwicklung der Zugänge im Jahr 2018

Im 1. Quartal des Jahres 2018 erreichten bisher im Durchschnitt monatlich ca. 2.700 asylsuchende Erstantragsteller und Erstantragstellerinnen die Einrichtungen in NRW und wurden anschließend einem nordrhein-westfälischen Ankunftszentrum zugeführt. Die Zahl der Personen, die in diesem Zeitraum tatsächlich die Einrichtungen des Landes aufsuchten, ist jedoch größer. Hinzu kommen insbesondere Asylsuchende, die sich über die Aufnahmequote des Königsteiner Schlüssels hinaus in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes unmittelbar gemeldet haben und von hier aus in andere Bundesländer weitergeleitet wurden (Ex-NRW-Fälle) sowie Folgeantragsteller.

Entwicklung der NRW- Zahlen im Monatsvergleich:

	Easy-Zugang 2018	Easy-Zugang 2017
Januar	2.983	3.037
Februar	2.571	2.806
März	2.677	2.982
Gesamt	8.231	8.825

Hauptherkunftsländer

Der bundesweite Gesamtzugang zwischen Januar und März 2018 beläuft sich auf insgesamt 38.919.

Die 20 Hauptherkunftsländer bundesweit:

TOP	HKL	Zugang 2018	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Syrien	7.781	20,0
2	Irak	3.694	9,5
3	Afghanistan	3.581	9,2
4	Nigeria	2.909	7,5
5	Türkei	1.939	5,0
6	Iran	1.923	4,9
7	Eritrea	1.916	4,9
8	Georgien	1.574	4,0
9	Somalia	1.501	3,9
10	Russische Föderation	982	2,5
11	Guinea	720	1,9
12	Pakistan	651	1,7
13	Albanien	564	1,5
14	Gambia	514	1,3
15	Moldau	483	1,2
16	Armenien	459	1,2
17	Ungeklärt	445	1,1
18	Aserbaidschan	443	1,1
19	Libyen	404	1,0
20	Algerien	398	1,0

(EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

Der Gesamtzugang für NRW zwischen Januar und März 2018 beläuft sich auf insgesamt 8.231.

Die 20 Hauptherkunftsländer landesweit:

TOP	HKL	Zugang 2018	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Syrien	2.011	24,4
2	Irak	856	10,4
3	Afghanistan	694	8,4
4	Türkei	560	6,8
5	Nigeria	467	5,7
6	Iran	446	5,4
7	Eritrea	321	3,9
8	Georgien	301	3,7
9	Guinea	253	3,1
10	Aserbajdschan	214	2,6
11	Pakistan	205	2,5
12	Somalia	192	2,3
13	Russische Föderation	144	1,7
14	Albanien	137	1,7
15	Algerien	115	1,4
16	Ägypten	111	1,3
17	Mazedonien	101	1,2
18	Armenien	99	1,2
19	Ukraine	98	1,2
20	Marokko	96	1,2

(EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

Sachstand Asylverfahren

Die aktuelle Situation ist von einer weiter rückläufigen Anzahl an offenen Verfahren geprägt. Der NRW-Anteil an allen BAMF-Entscheidungen liegt weiterhin leicht oberhalb des Königsteiner Schlüssels (21,14 %).

Der Rückstandsabbau ist folgender Tabelle zu entnehmen (Zahlen gerundet):

2018	Neuanträge	Entscheidungen	Offene Verfahren
Januar	3.200	6.500	13.000
Februar	2.700	5.000	12.400
März	2.800	5.000	12.000

Weitere NRW-Kennzahlen aus der BAMF-Statistik (Stand: 31.03.2018):

- 2.800 Asylanträge in NRW im März
(NRW-Anteil entspricht 22,0 % der bundesweit gestellten Anträge)
- 5.000 Entscheidungen im März (NRW-Anteil: 22,1 %)
=> Anerkennungsquote in NRW im März: 35 % (Bund: 31 %)
- 12.000 offene Verfahren Ende März
Vergleich Bund: 52.000 (NRW-Anteil: 23,0 %)

Unterbringungskapazität und Belegung

Der Stand in den Unterbringungseinrichtungen des Landes stellt sich wie folgt dar:

Stand: 04.04.2018

	lfd.Nr.	RB	Unterkunft	aktive Kapazität	aktuelle Belegung
EAE	1	AR	Bad Berleburg	500	116
	2	AR	Unna	600	412
	3	K	Bonn II	800	368
	4	K	Köln II - gesperrt	800	
	5	D	Essen	775	231
	6	D	JHQ Mönchengladbach	1000	317
	7	DT	Bielefeld	950	263
	8	MS	Münster	500	379
	Gesamt EAE				5925
	1	AR	Hamm	700	420
	2	AR	Meschede	300	97
	3	AR	Möhnesee	700	456
	4	AR	Olpe - gesperrt	400	
	5	AR	Rüthen	550	421
	6	AR	Wickede	400	304
	7	K	Bonn I	480	357
	8	K	Düren II (Kreis Düren)	800	613
	9	K	Euskirchen I	250	145
	10	K	Euskirchen II	500	218
	11	K	Kall	300	193
	12	K	Kerpen II	500	354
	13	K	Kreuzau I	200	97
	14	K	Sankt Augustin I	600	548
	15	K	Schleiden II	300	229
	16	K	Wegberg	800	630
	17	D	Neuss	1000	380
	18	D	Niederkrüchten I	1000	112
	19	D	Ratingen	500	257
	20	D	Rees I	160	103
	21	D	Rees II	200	80
	22	D	Rheinberg I	500	331
	23	D	Viersen	400	275
	24	D	Willich	400	251
	25	D	Wuppertal IV (Art-Hotel) - gesperrt	500	
	26	DT	Bad Driburg	300	117
	27	DT	Börgentreich	500	159
	28	DT	Herford I Harewood-Kaserne	500	182
	29	DT	Oerlinghausen	600	237
	30	MS	Ibbenbüren I	550	375
	31	MS	Rheine I	400	283
	32	MS	Schöppingen I	500	277
Gesamt ZUE				15790	8501
	1	MS	Dorsten I	300	158
Gesamt Notunterkünfte				300	158
Summe EAE				5925	2086
Summe ZUE				15790	8501
Summe NU				300	158
Gesamt				22015	10745
abzgl. gesperrte Einrichtungen				1700	0
=				20315	10745

Erläuterung zu den als gesperrt ausgewiesenen Einrichtungen:

- EAE Köln: Der Vertrag mit dem bisherigen Betreuungsdienstleister wurde durch die Bezirksregierung Köln einvernehmlich mit dem Betreuungsdienstleister zum 31.01.2018 aufgehoben. Der Betrieb wurde nach erfolgter Vergabeentscheidung am 02.05.2018 wieder aufgenommen.
- ZUE Olpe: Die ZUE Olpe wurde aufgrund erforderlich gewordener Umbaumaßnahmen zunächst für den Zeitraum 01.12.2017 bis 15.04.2018 vorübergehend geschlossen. Diverse Gewerke (u.a. Abnahme der Brandmeldeanlage durch einen Sachverständigen) konnten noch nicht abschließend fertiggestellt werden, so dass derzeit von einer Schließung bis Mitte Mai 2018 auszugehen ist.
- ZUE Wuppertal IV: Die ZUE Wuppertal IV ist aus organisatorischen Gründen vorübergehend nicht belegt.

Zuweisungen

Im 1. Quartal 2018 wurden im Rahmen des § 50 AsylG von der Bezirksregierung Arnsberg durchschnittlich ca. 1.980 Asylsuchende im Monat an einzelne Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zugewiesen. Darüber hinaus erfolgten aus den Landeseinrichtungen durchschnittlich im Monat etwa 447 Zuweisungen anerkannter Schutzberechtigter nach § 12a AufenthG. Seit dem Inkrafttreten der landesinternen Wohnsitzregelung für anerkannte Schutzberechtigte am 29.11.2016 wurden bislang ca. 100.270 Personen in nordrhein-westfälische Kommunen zugewiesen.

§ 50 AsylG	Zuweisungen 1. Quartal 2018
Januar	1.682
Februar	2.179
März	2.068
Gesamt	5.929

§ 12a AufenthG	Personen, die sich zum Zeitpunkt der Anerken- nung in einer Landes- einrichtung befanden	Personen mit Wohn- sitz in einer Kommu- ne und Anerkennung nach dem 1.12.2016	Gesamt
Januar 2018	582	1.505	2.087
Februar 2018	405	1.038	1.443
März 2018	353	991	1.344
Gesamt	1.340	3.534	4.874

Finanzielle Unterstützung der Kommunen

Auf der Basis der aktuellen FlüAG-Pauschale in Höhe von monatlich 866,- Euro/pro tatsächlich anwesenden Asylbewerber im Sinne des § 2 FlüAG bzw. 10.392 Euro/Jahr (im Falle einer vollen Jahresabrechnung) zahlte das Land im Jahr 2017 (Januar bis Dezember 2017 einschließlich) ca. 1 Mrd. Euro an die Kommunen aus. Für das erste Quartal 2018 wurden bisher knapp 169 Mio. Euro nach dem FlüAG an die Kommunen ausgezahlt.

Sachstand Rückführung/freiwillige Rückkehr

In 2017 erfolgten die meisten Ausreisen bundesweit aus NRW heraus. So sind im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 insgesamt 11.355 geförderte freiwillige Ausreisen über das REAG/GARP-Programm erfolgt. Dies entspricht ca. 38,46 % der bundesweiten REAG/GARP-Ausreisen.

Dieser Trend setzt sich fort: So wurden bis zum Stichtag 31.03.2018 insgesamt 1.548 REAG/GARP-Anträge bewilligt. Dies entspricht ca. 34,41 % der bundesweiten REAG/GARP-Bewilligungen, so dass auch weiterhin die meisten freiwilligen Ausreisen bundesweit aus NRW erfolgen.

Des Weiteren sind in der Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 insgesamt 6.308 Personen aus NRW in ihre Heimatländer rückgeführt oder in die für das Asylverfahren zuständigen EU-Mitgliedstaaten überstellt worden. Bundesweit wurden im vergleichbaren Zeitraum 23.966 Rückführungen statistisch erfasst. Dies entspricht ca. 26,3 % der bundesweiten Abschiebungen.

In 2018 wurden laut Statistik der Bundespolizei bis zum Stichtag 31.03.2018 bereits 1.631 Rückführungen (einschl. Dublin-Überstellungen) durch Nordrhein-Westfalen erfasst. Dies entspricht ca. 26,16 % der bundesweiten Abschiebungen.

Die zwanzig häufigsten Abschiebungen (einschließlich Dublin-Überstellungen), die durch Nordrhein-Westfalen vollzogen worden sind, unterteilen sich hierbei auf die folgenden Staatsangehörigkeiten:

TOP	Staatsangehörigkeit	Zielland	Gesamt bis 31.03.2018	Anteil an Gesamtrückführungen in %
1	Albanien	Albanien	252	15,45%
2	Serbien	Serbien	160	9,81%
3	Mazedonien	Mazedonien	155	9,50%
4	Marokko	Marokko	104	6,38%
5	Georgien	Georgien	100	6,13%
6	Kosovo	Kosovo	99	6,07%
7	Guinea	Italien	65	3,99%
8	Algerien	Algerien	57	3,49%
9	Tadschikistan	Litauen	23	1,41%
10	Armenien	Armenien	19	1,16%
11	Aserbaidschan	Aserbaidschan	19	1,16%
12	Bosnien-Herzegowina	Bosnien-Herzegowina	18	1,10%
13	Pakistan	Pakistan	16	0,98%
14	Russische Föderation	Russische Föderation	16	0,98%
15	Nigeria	Nigeria	14	0,86%
16	Rumänien	Rumänien	14	0,86%
17	Türkei	Türkei	14	0,86%
18	Russische Föderation	Polen	13	0,80%
19	Angola	Portugal	12	0,74%
20	Ghana	Ghana	11	0,67%

Erweiterung des schriftlichen Berichts der Landesregierung zum „Sachstand staatliches Asylsystem“

Zu der mit Schreiben vom 28.03.2018 beantragten Erweiterung des schriftlichen Berichts der Landesregierung zum „Sachstand staatliches Asylsystem“ wird für das 1. Quartal auf die Stellungnahme des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration Dr. Joachim Stamp zur Sitzung des Integrationsausschusses vom 11.04.2018 verwiesen. Für das 2. Quartal werden die geforderten Aspekte Eingang in den Bericht finden.



**Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Regionalkonferenz am 18. Juni 2018 im Bezirk Köln

- **Einführung durch Minister Dr. Stamp**
- **Stufenplan Steuerung Asylsystem**
- **Diskussion**
- **Rückkehrmanagement**
- **Diskussion**



Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration des
Landes Nordrhein-Westfalen

Regionalkonferenz

am 18. Juni 2018 im Bezirk Köln

- Einführung durch Minister Dr. Stamp
- **Stufenplan Steuerung Asylsystem**
- Diskussion
- Rückkehrmanagement
- Diskussion



Neue Ziele zur Steuerung des Asylsystems

- **Ziel: Entlastung der Kommunen**
- Langfristiges Ziel ist es, möglichst nur anerkannte Asylbewerber den Kommunen zuzuweisen. Abgelehnte Asylbewerber sollen - soweit rechtlich und tatsächlich möglich - bis zu ihrer Ausreise in den Landeseinrichtungen untergebracht bleiben.
- Schrittweise Zentralisierung der Zuständigkeiten auf Landesebene
 - Ausweitung der beschleunigten Verfahren
 - Verlängerung der Aufenthaltszeiten in Landeseinrichtungen
 - Sukzessive Ausweitung der Überstellungen in Dublin-Verfahren
 - Sukzessive Ausweitung der Rückführung aus Landeseinrichtungen

⇒ **Stufenplan zur Steuerung des Landessystems**

zur Aufnahme und Zuweisung von Flüchtlingen (Kabinett 24.4.2018)



Rahmenbedingungen zur Steuerung des Asylsystems

- Wohnverpflichtungen im Asylrecht:
 - Grundsatz für alle Personen: ... **bis zu 6 Monaten**
 - Beschleunigtes Asylverfahren: ... **zeitliche Limitierung bis zur Ausreise/Abschiebung**
§ 30a AsylG
(sichere HKL, Folgeantragsteller + Fallgruppen (z.B. Straftäter))
- Personen aufgrund Landesgesetz:
 - § 47 Abs. 1b AsylG ... **bis maximal 24 Monate**
(bei Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet/unzulässig)
- Entscheidungspraxis des BAMF
- Verwaltungsgerichtliche Verfahren
- (noch) begrenzte Arbeitskapazitäten der Zentralen Ausländerbehörden
- Fehlende Kooperationsbereitschaft der Herkunftsländer
(teilweise analog in Dublin-Verfahren)



TOP 10 Zugang NRW: Gesamtchutzquote + Rückführungsperspektive

TOP 10	HKL	Zugang Jan 18	Anteil am Gesamtzugang in %	Gesamtchutzquote 2017	Rückführungsperspektive
1	Syrien	680	22,8	93 %	Nicht möglich
2	Afghanistan	360	12,1	48 %	Schwierig
3	Irak	296	9,9	61 %	Schwierig
4	Türkei	206	6,9	49 %	Möglich
5	Nigeria	156	5,2	22 %	Möglich
6	Iran	153	5,1	55 %	Schwierig
7	Georgien	98	3,3	3 %	Gut
8	Guinea	91	3,1	15 %	Schwierig
9	Pakistan	81	2,7	4 %	Gut
10	Aserbaidschan	79	2,6	17 %	Gut
	SUMME	2.169	73 %		
	Gesamtzugang	2.983	100 %	45 %	



Stufenplan Stufe 1

- Einführung beschleunigtes Asylverfahren § 30a AsylG
- Verlängerung Aufenthaltszeiten von 3 auf 6 Monate
(ungeklärte Bleibeperspektive)
- Dublin-Verfahren für ausgewählte Mitgliedstaaten
(Start: Polen und Schweiz)
- Sofortige Zuweisung sonstiger Dublin-Fälle



... noch Stufenplan Stufe 1

- Zuweisung von Familien mit minderjährigen Kindern im 4. Aufenthaltsmonat bzw. 6. Monat im 30a-Verfahren sofern keine Rückführung innerhalb weiterer 2 Monate
- Zuweisung abgelehnter Asylsuchender ohne Rückführungsperspektive
- Zuweisung sonstiger abgelehnter Asylsuchender nach Ablauf der maximal gesetzlichen Wohnverpflichtung



Stufenplan Stufe 2

- Landesregelung § 47 Abs. 1b AsylG
für längere Aufenthaltszeiten von bis zu 24 Monaten
(bis zur Erstentscheidung bzw. bei offensichtlich
unbegründeten Asylanträgen bzw. bei Dublin-Verfahren)
- Sukzessive Einbeziehung weiterer HKL (Armenien,
Aserbaidschan) in ein beschleunigtes Verfahren und
Rückführung aus Landeseinrichtungen



Stufenplan Stufe 3

- Aufbau weiterer Kapazitäten der Zentralen
Ausländerbehörde in allen Bezirken
- Ausweitung Dublin-Verfahren
- Ausweitung Rückführung aus Landeseinrichtungen
- Prüfung Unterbringung Illegaler in Landeseinrichtungen



Stufenplan Steuerung Asylsystem

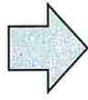
- **Stufe 1**
→ kurzfristig mögliche Schritte zur Umsetzung

- **Stufe 2**
→ rechtliche oder organisatorische
Vorbereitungshandlungen notwendig

- **Stufe 3**
→ Aufbau notwendiger Strukturen im Landesbereich
und sukzessiver Ausbau



Zugänge nach NRW in 2017: ca. 37.000



Unterbringung in
Landeseinrichtungen

ca. 8.000



Zuweisungen
anerkannter
Asylsuchender

ca. 4.000



Sonstige
Zuweisungen

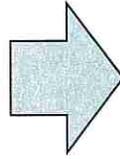
ca. 25.000

Ungeklärte
Bleibeperspektive,
abgelehnte
Asylsuchende
mit/ohne

Rückkehrperspektive,
Dublin-Fälle, Familien,
vulnerable Personen

Anerkennung
nach
Zuweisung

ca. 10.000



Ausweitung durch
Stufenplan



Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration des
Landes Nordrhein-Westfalen

Regionalkonferenz am 20. Juni 2018 im Bezirk Köln

- Einführung durch Minister Dr. Stamp
- Stufenplan Steuerung Asylsystem
- **Diskussion**
- Rückkehrmanagement
- Diskussion



Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration des
Landes Nordrhein-Westfalen

Regionalkonferenz am 20. Juni 2018 im Bezirk Köln

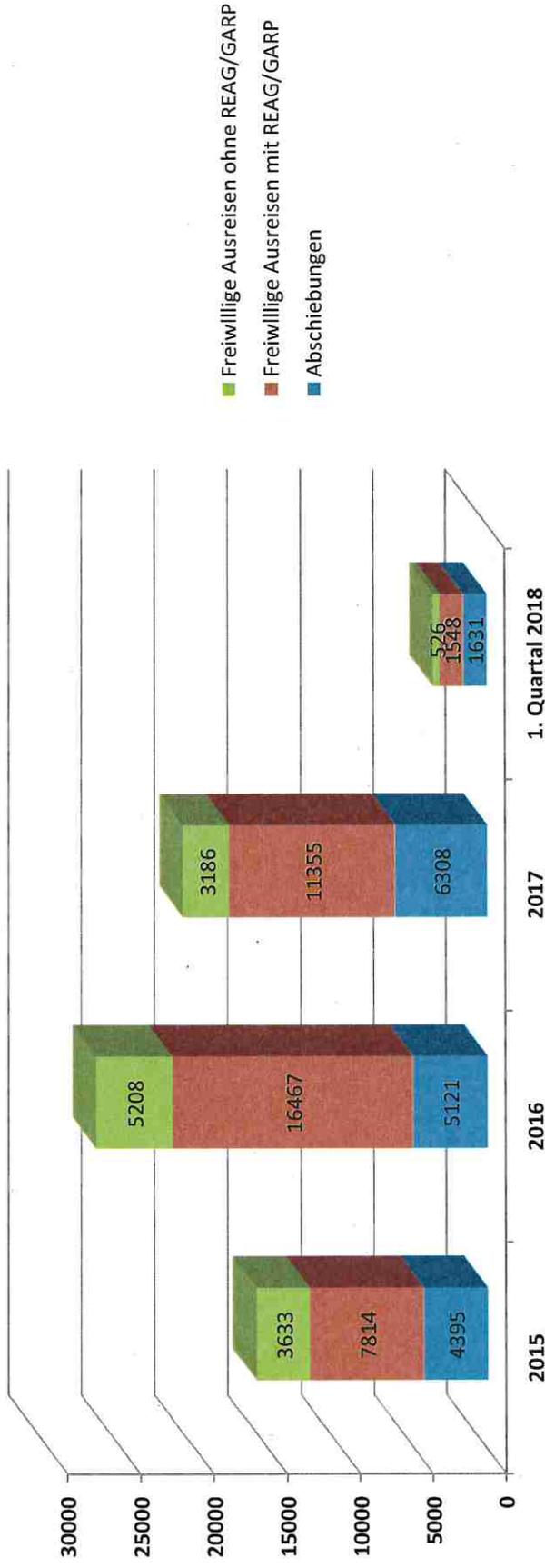
- Einführung durch Minister Dr. Stamp
- Stufenplan Steuerung Asylsystem
- Diskussion
- **Rückkehrmanagement**
- Diskussion



Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



A. Rückkehr NRW: über 50.000 Ausreisen seit Anfang 2016 - kontinuierlicher Anstieg der Abschiebungen – seit 2017 Rückgang der prioritären freiwilligen Rückkehr



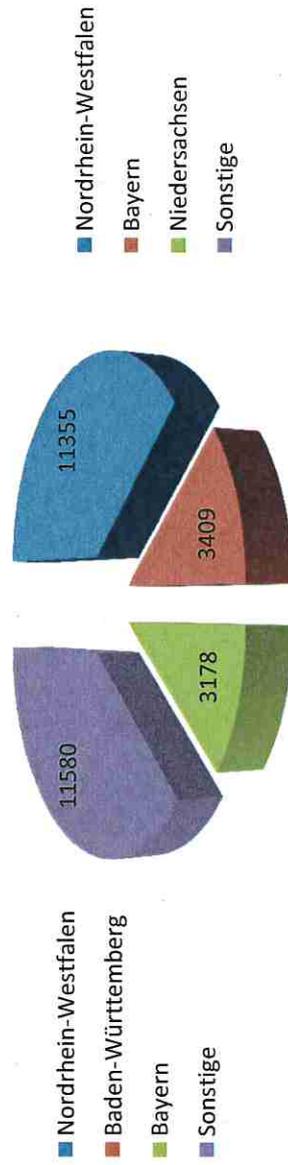


A. Rückkehr 2017 im Vergleich: NRW an der Spitze der Länder - jede dritte Ausreise aus NRW

Abschiebungen 2017



REAG/GARP geförderte freiwillige Rückkehr 2017

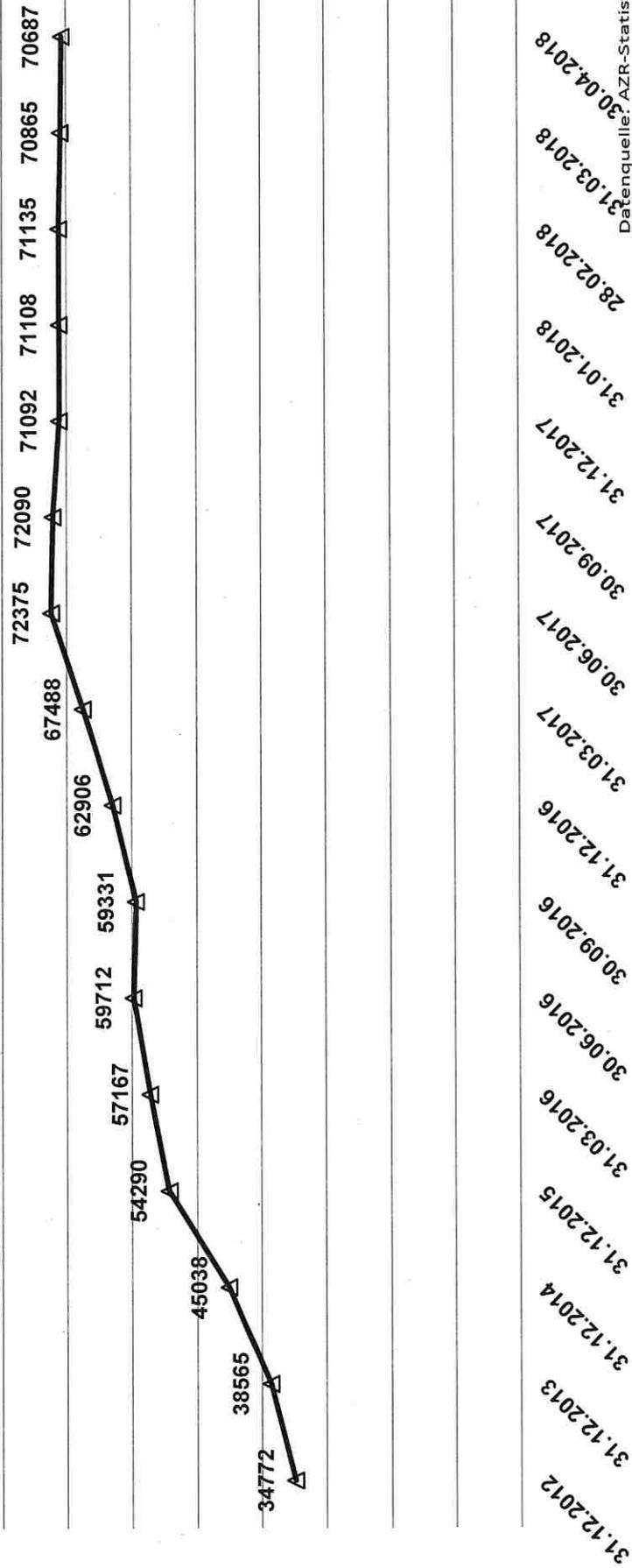




Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



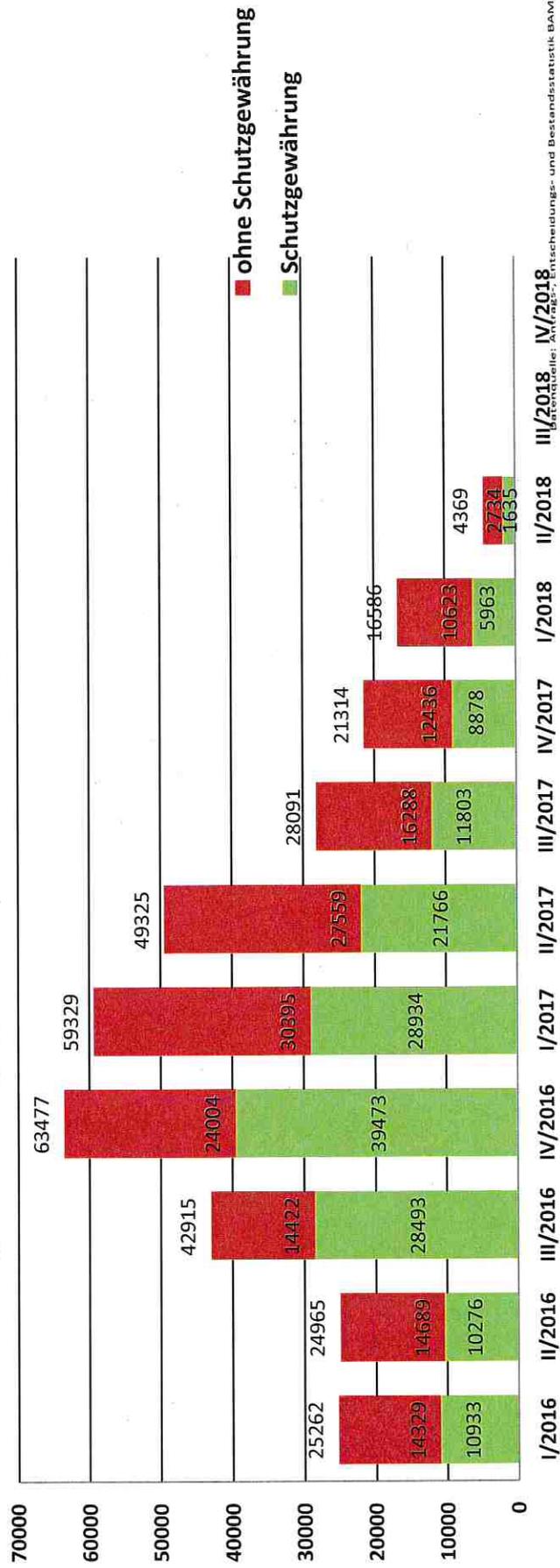
B. Ausreisepflichtige in NRW: Verdoppelung ggü. 2012 – Stagnation seit Mitte 2017



Datenquelle: AZR-Statistik



B. Asylverfahren in NRW: über 160.000 BAMF- Asylentscheidungen ohne Schutzgewährung seit 2016 - rd. 90.000 Rechtsmittelverfahren, überwiegend gg. Ablehnungen, anhängig



Anteil: 100%
Entscheidungs- und Bestandstatistik BAMF



C. Fokus Schwerpunktstaaten NRW:

- **38 % der Ausreisepflichtigen (rd. 27.203 Personen) in NRW gem. AZR-Statistik entfallen auf Personen aus den acht NRW-Rückkehr-Schwerpunktstaaten (Albanien, Kosovo, Serbien, Mazedonien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Georgien und Armenien). Hier sind die länderbezogenen Rahmenbedingungen für einen Rückkehrerfolg derzeit positiv.**
- **35 % der Asylentscheidungen ohne Schutzgewährung in 2016/2017 - insg. rd. 54.000 Fälle - in NRW entfielen auf die acht NRW-Rückkehr-Schwerpunktstaaten**
- **Im Jahr 2017 entfielen 57 % (3.571) der Abschiebungen und 76 % (8.662) der freiwilligen Ausreisen mit REAG/GARP aus NRW auf die acht Schwerpunktstaaten**



D. Folgerungen:

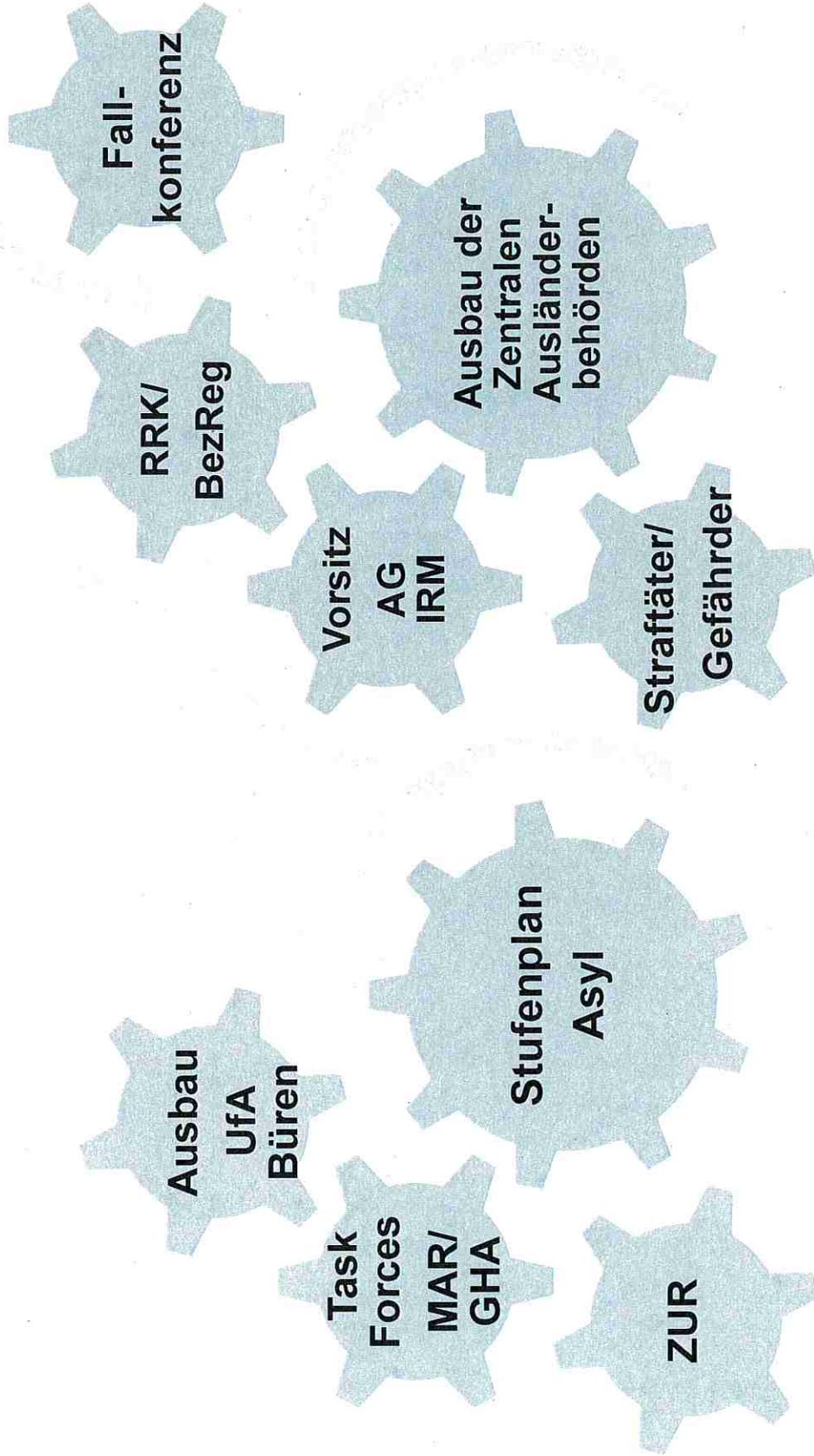
- Ziel:
Gemeinsame Bewältigung der perspektivisch weiter steigenden Ausreisebedarfe in NRW durch Land und Kommunen
- Leitlinien:
 - **Bedarf** besteht ganz **überwiegend in den Kommunen** – **Unterstützung des Landes bei der Rückkehr muss dort verstärkt greifen und entlasten**
 - **Optimierung der vorrangigen freiwilligen Rückkehr** als weniger belastender, zudem effektiverer und ressourcenschonendere Ausreisevariante
 - Daneben muss **Effektivität von Abschiebungen weiter erhöht** werden
 - **Ressourcenbündelung** für Rückkehr in **Schwerpunktstaaten**
 - **Ausreisepflichtige Straftäter und Gefährder im Fokus**



Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



E. Kernelemente Rückkehrmanagement NRW





Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



F. Unterstützungsstruktur Rückkehr:

Etablierung von 5 Rückkehrkoordinationsstellen (RRK) und 5 Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) in NRW



1 RRK und 1 ZAB in jedem
Regierungsbezirk

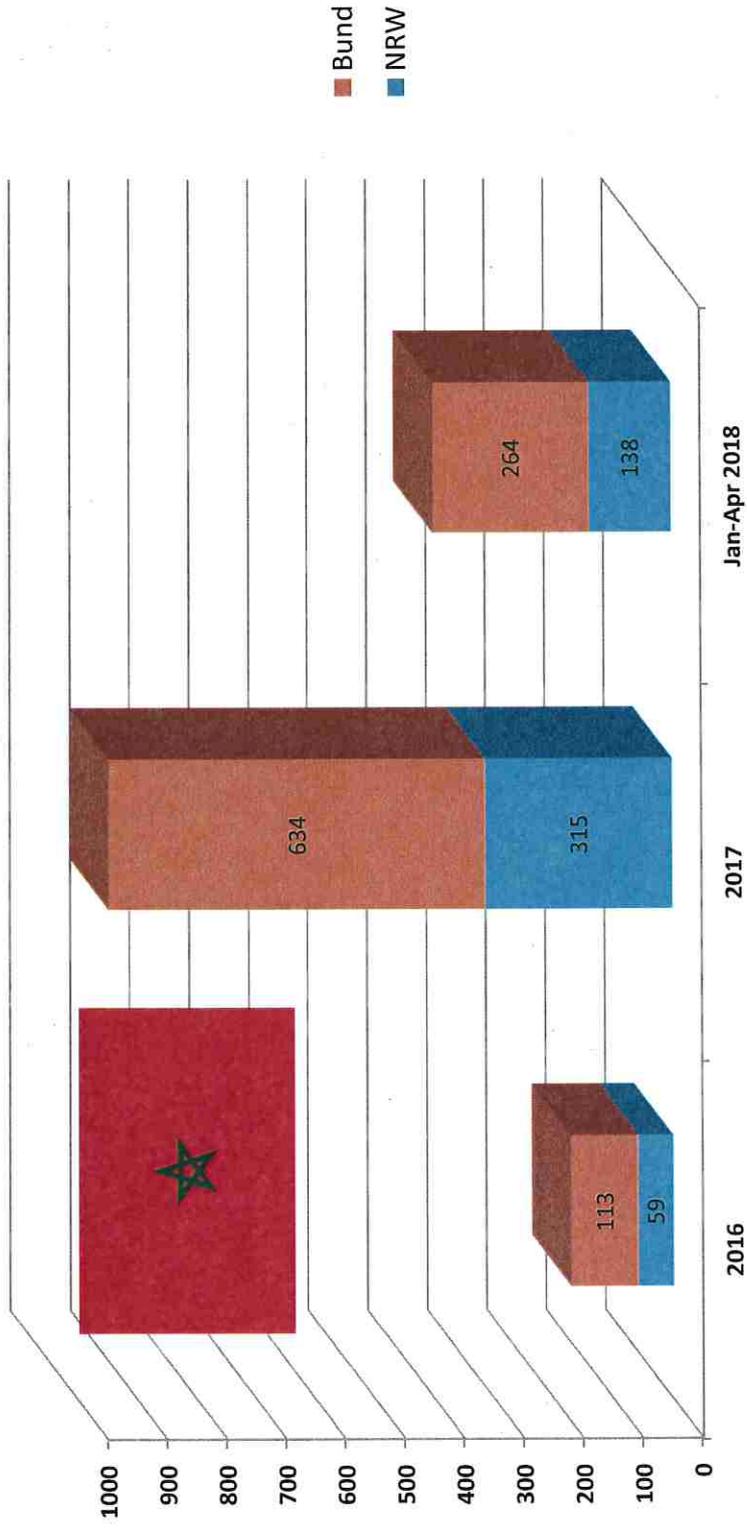
- **ZAB NRW:**
 - Unterstützung der Kommunen auf den Gebieten Passersatzpapierbeschaffung, Flugabschiebung und Transportmanagement
 - Rückkehr aus Landeseinrichtungen
- **RRK NRW:**
 - Koordination/Aufsicht und direkte Vernetzung aller relevanten Akteure in der Region + Fallkonferenzen



Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



F. Task Force Marokko – 5 x mehr Rückführungen aus NRW





Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration des
Landes Nordrhein-Westfalen

Regionalkonferenz am 20. Juni 2018 im Bezirk Köln

- Einführung durch Minister Dr. Stamp
- Stufenplan Steuerung Asylsystem
- Rückkehrmanagement
- **Diskussion**